

Die Firma Kawasaki Motoren GmbH, Max-Planck-Str. 26, 61381 Friedrichsdorf, als Generalimporteur für Kawasaki-Krafträder in der Bundesrepublik Deutschland, bestätigt hiermit, daß gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen.

Die aufgeführten Reifen dürfen nur in den angegebenen Paarungen verwendet werden.

Stand: Juni 2001

Fz.-Typ EG-Gen.Nr.	Handelsbe- zeichnung	Standardbereifung lt. EG-BE oder Nachtrag		zul. Alternativbereifung Reifenhersteller / Größe / Typ		Bem
		vorne	hinten	vorne	hinten	
VNT 50 N e4*92/61* 0063	VN 1500 CLASSIC Fi	130/90-16 (67H) Bridgestone Exedra G703 L TL Dunlop D404 FU TL	150/80-B16 (71H) Bridgestone Exedra G702 L TL Dunlop D404 L TL	130/90-16 M/C 67H Dunlop D404 F (mit weißer Seitenwand)	150/80 B16 M/C 71H Dunlop D404 (mit weißer Seitenwand)	Rb M/C

Rb. = Neue Reifenbezeichnungen nach ECE R 75 sind in den Vergleichslisten der Reifenhersteller aufgeführt. Reifenbezeichnung wahlweise mit oder ohne Tragfähigkeitsindex vorne (67H) und hinten (71H) zulässig

M/C = alle Reifengrößenangaben wahlweise mit und ohne zusätzlicher Bezeichnung M/C zulässig

Die aufgeführten Reifenkombinationen wurden von der Fa. Kawasaki Motoren GmbH in Verbindung mit dem Fahrzeughersteller der Fa. Kawasaki Heavy Industries, Japan, geprüft und freigegeben. Alle o.g. Reifen ab Produktionsdatum 10/98 besitzen eine Bauartgenehmigung. Diese Reifen tragen ein ECE- oder EG-Prüfzeichen sowie die Angabe von Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitskategorie.

Die Verwendung der oben aufgelisteten Reifenkombinationen unter Beachtung der ggf. genannten Auflagen führt nicht zum Erlöschen der Betriebserlaubnis gemäß §19/2 StVZO, da keine Gefährdung zu erwarten ist. Bedenken gegen die Vorschriftsmäßigkeit des Fahrzeugs im Sinne des §29(3) StVZO können durch die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen nicht begründet werden, da die Reifengrößen in der o.g. ABE bzw. EG-BE aufgeführt sind.

Eine Anbauabnahme und Eintragung in die Fahrzeugpapiere ist nicht erforderlich.

Diese Bescheinigung ist vom Fahrzeugführer ständig mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn der Fahrzeugschein einen entsprechenden freiwilligen Eintrag der jeweiligen Reifenpaarung enthält.

Gegen die Verwendung o. g. Reifengrößen/Kombinationen bestehen seitens der TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH keine Bedenken technischer Art.

Darmstadt, den 28.06.2001
ATC / 200131

Dipl.-Ing. Münk
Amtlich anerkannter Sachverständiger



Kawasaki Motoren GmbH
Technischer Dienst / Homologation

H. Uffelman
H. Uffelman

Gültig als Original nur mit farbigem Kawasaki - Logo oder als bestätigte Kopie

Hiermit bestätige ich als Kawasaki-Vertragshändler oder Reifenhändler die Übereinstimmung der vorliegenden Kopie mit dem Original.

(Originalstempel / Unterschrift)